# Gesetzblatt
# für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 Ausgegeben Danzig, den 11. März 1939

Inhalt:



41

## Verordnung
### betreffend Änderung und Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes.
### Vom 3. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 48 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird unter der Bezeichnung „Gesetz für Jugendwohlfahrt" folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G. Bl. S. 269) erhält in der zurzeit geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

## Gesetz für Jugendwohlfahrt
(J.W.G.)

### Abschnitt I
### Allgemeines

§ 1

Jedes Danziger Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Soweit die Familie des Kindes ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommt, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2

Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendämter, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

### Abschnitt II
### Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Jugendamt

§ 3

Die Hauptaufgaben des Jugendamtes sind:

1. der Schutz der Pflegekinder,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats,
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1939.)

4. die Jugendgerichtshilfe,
5. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten,
6. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer Vorschrift des Senats.

Das Jugendamt hat ferner die Aufgabe:

1. der Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
2. des Mutterschutzes vor und nach der Geburt,
3. der Wohlfahrt der Säuglinge,
4. der Wohlfahrt der Kleinkinder,
5. der Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,
6. der Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Für diese Zwecke hat das Jugendamt Einrichtungen sowie Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und zu schaffen.

§ 4

Die Behörden des Staates, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 309 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 5

Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

§ 6

Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Senat.

§ 7

Für jeden Stadt- oder Landkreis wird ein Jugendamt errichtet. Befindet sich im gleichen Verwaltungsbezirk bereits ein Wohlfahrtsamt, so können ihm oder einem Ausschuß durch Satzung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes mit Genehmigung des Senats die Aufgaben des Jugendamtes übertragen werden. Jedoch muß die Zusammensetzung, soweit es sich um die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes handelt, den Erfordernissen der §§ 8 und 9 entsprechen. Anzustreben ist jedoch das selbständige Jugendamt.

Der Senat kann die gesundheitlichen Aufgaben eines Jugendamtes auf die Gesundheitsverwaltung übertragen, die alsdann im Einvernehmen mit dem Jugendamt vorzugehen hat.

§ 8

Das Jugendamt besteht aus dem Leiter und in der Stadt Danzig aus 2, in Zoppot sowie den Landkreisen aus einem weiteren Beamten des Selbstverwaltungskörpers als Stellvertreter.

Der Leiter kann in der Stadt Danzig bis zu 7, in Zoppot und den Landkreisen bis zu 4 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen als Mitglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit berufen.

Der Leiter und sein Stellvertreter werden in der Stadt Danzig vom Senat, in Zoppot vom Magistrat ernannt. In den Kreisjugendämtern ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses Leiter des Jugendamtes. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

§ 9

Soweit nicht schon auf Grund des § 8 eine Berufung erfolgt ist, können

1. der Kreisschulrat,
2. der Kreismedizinalrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter,
5. in der Stadt Danzig der amtliche Kinderarzt,
6. ein Schularzt,

beratend zur Mitarbeit hinzugezogen werden.

Sind mehrere solche Beamte im Bezirk angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Den in Abs. 1 genannten Personen steht ein Anspruch auf Vergütung für ihre Mitarbeit nicht zu.

§ 10

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche außer seinen Mitgliedern auch andere Personen berufen werden können, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen oder bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt das Landesjugendamt. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Landesjugendamt

§ 11

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit wird ein Landesjugendamt errichtet. Seine Aufgaben werden dem Jugendamt der Stadt Danzig zusätzlich übertragen. Seine Mitgliederzahl (§ 8) wird infolgedessen um je einen Vertreter der Jugendämter der Kreise Danzig Höhe, Danzig Niederung, Gr. Werder und Stadtgemeinde Zoppot erhöht. In dieser Zusammensetzung führt es die Bezeichnung „Landesjugendamt".

§ 12

Die Hauptaufgaben des Landesjugendamtes sind:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter im Gebiet der Freien Stadt Danzig;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendbetreuung;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Betreuung gefährdeter und verwahrloster Minderjähriger beziehen;
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamtes;
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 24;
8. die Tätigkeit als oberste Aufsichtsbehörde über alle Waisenhäuser und Anstalten, die Minderjährige und Jugendliche aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen aufnehmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Landesjugendamt:

a) Vorschriften über die Erziehung der in den Waisenhäusern und Anstalten aufgenommenen Kinder und Jugendlichen erlassen;
b) die Leiter der Waisenhäuser und Anstalten ohne Rücksicht auf deren Satzungen abberufen und durch andere ersetzen, falls sie nicht die Gewähr dafür bieten, daß die Insassen den Richtlinien des Landesjugendamtes entsprechend erzogen werden oder andere Gründe ein Eingreifen erforderlich machen. Das gleiche gilt für die Vorstände der Waisenhäuser und Anstalten;

c) die Durchführung seiner Anordnungen in derartigen Anstalten überwachen lassen;

d) anordnen, daß das Erziehungs- und Pflegepersonal der betroffenen Waisenhäuser und Anstalten der Genehmigung des Landesjugendamtes bedarf;

e) alle sonst erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine zeitentsprechende Erziehung der in die Waisenhäuser und Anstalten aufgenommenen Kinder zu gewährleisten, insbesondere auch die Satzungen dieser Häuser und Anstalten ändern.

Das Landesjugendamt ist gleichzeitig Fürsorgeerziehungsbehörde.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch den Senat übertragen werden.

### 3. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen des Landesjugendamts, der Jugendämter oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind (§ 7, Absatz 2 und § 10) kann innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist die Entscheidung von einer anderen Stelle als dem Jugendamt erlassen, so hat sie die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgibt, unmittelbar dem Jugendamt vorzulegen.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendämter und ihnen gleichgestellter Stellen entscheidet das Landesjugendamt, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesjugendamts entscheidet der zuständige Senator endgültig.

## Abschnitt III

## Schutz der Pflegekinder

§ 14

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich regelmäßig dauernd oder nur für einen Teil des Tages in fremder Pflege befinden, wenn nicht von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Kinder, die lediglich einen Teil des Tages einen vom Senat genehmigten Kindergarten oder Kinderhort besuchen.

§ 15

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die Erlaubnis unverzüglich nachträglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege bei diesem unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 16

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, wenn diese Personen nicht Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Das gleiche gilt bei Kindern, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie bei solchen Kindern, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Schulleitung für geeignet erklärt sind und überwacht werden.

§ 17

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch das Landesjugendamt näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis ist widerrufbar, wenn es das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes erfordert.

§ 18

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch das Landesjugendamt geregelt.

Wer ein uneheliches oder ein Pflegekind in Obhut hat, ist verpflichtet, das Kind auf Anordnung des Jugendamtes an dem von diesem bestimmten Ort und zum festgesetzten Zeitpunkt vorzustellen.

Die Eingehung oder die Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren kann allgemein oder für den Einzelfall vom Jugendamt untersagt werden, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Aufnehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig.

§ 20

Durch Anordnung der Jugendämter können Pflegekinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die sich im Haushalt ihrer Großeltern oder ihres Vormundes befinden.

§ 21

Wer ein gemäß § 19 Absatz 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23

Bei Kindern, die vom Landesjugendamt in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht dieser Behörde zu. Ihre Befugnisse können jedoch auf das zuständige Jugendamt übertragen werden.

§ 24

Das Landesjugendamt kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 15, 17 und 18 widerruflich befreien. Die Befreiung ist nur zu versagen, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 19 und 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter das Landesjugendamt tritt.

Das Landesjugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

§ 25

Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege hält, oder wer den gemäß § 17 Absatz 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 21 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 21 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe (bis zu einhundertfünfzig Gulden) oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

## Abschnitt IV

## Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen, Anstalts- und Vereins-Vormundschaft

### 1. Amtsvormundschaft

§ 26

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner

Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 27

Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2, 1837 Absatz 2, 1838, 1839, 1844 und 1886.

§ 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

a. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 28

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft. Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsortes die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf uneheliche Danziger Kinder, die im Ausland geboren sind und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine Danziger Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen von Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 6 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 29

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 30

Die Krankenanstalten und Entbindungsanstalten, in denen eine unverehelichte Schwangere aufgenommen wird, haben innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme dem Jugendamt die persönlichen Verhältnisse der Schwangeren mitzuteilen.

Die Krankenanstalten und Entbindungsanstalten, in denen ein uneheliches Kind geboren wird, haben spätestens am 3. Tage nach der Geburt diese und die persönlichen Verhältnisse der Mutter dem Jugendamt mitzuteilen, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arzt und der Hebamme ob, die bei der Entbindung einer unverehelichten Mutter außerhalb einer der im Absatz 1 genannten Anstalten zugegen gewesen sind. Waren Arzt und Hebamme gemeinsam tätig, so liegt die Anzeigepflicht der Hebamme ob. Die Mitteilungen sollen auch eine Angabe über den Reifegrad des Kindes enthalten.

§ 31

Auf Antrag des Jugendamtes oder einer unverehelichten Schwangeren kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 28 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 32

Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks, sowie von der Mutter und näheren Familienmitgliedern des Mündels gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 33

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

### b. Bestellte Amtsvormundschaft

§ 34

Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinem Einverständnis von den im § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

## 2. Stellung des Jugendamtes zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 35

Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. § 10 gilt entsprechend.

§ 36

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 1635 Absatz 1 Satz 2, des § 1666, des § 1727, des § 1728 Absatz 2, des § 1729 Absatz 2, des § 1750 Absatz 1 und des § 1751 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamtes treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Absatz 2, § 1636 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstiger Anordnung mit dessen Einverständnis betrauen.

Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamtes Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen, sowie die im § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen.

Macht das Landesjugendamt von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist aus diesen Urkunden die Zwangsvollstreckung zulässig, falls sich der Schuldner ihr in der Urkunde unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß ein vom Landesjugendamt zu bestimmendes Mitglied oder ein Beamter des Jugendamtes die Vollstreckungsklausel erteilt. Über Einwendungen gegen diese Klausel entscheidet das Amtsgericht.

§ 37

Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

Die Bestellung kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und möglichst die Mutter des Mündels hören.

§ 38

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen trifft das Landesjugendamt.

§ 10 gilt entsprechend.

## 3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamtes

§ 39

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamtes zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

## 4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft

§ 40

Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vorstände von Vereinen, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Auf die Anstalts- oder Vereinsvormundschaft finden die Bestimmungen der §§ 27, 33, 34 und 37 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann. Insbesondere ist die Bestellung eines Jugendamtes zum Gegenvormunde zulässig.

§ 41

Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die §§ 1783, 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden aufgehoben. Dem § 1784 des Bürgerlichen Geseatzbuches wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt."

Dem § 1786 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Worte hinzugefügt: „welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert."

# Abschnitt V

# Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

## 1. Die Schutzaufsicht

§ 42

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 43

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter, das Jugendamt und in den Landkreisen auch die Polizeibehörde. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Absatz 1 Genannten und dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 44

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt jeden Fall, in dem er zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 45

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 46

Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit sie zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung trifft das Landesjugendamt.

Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 47

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§§ 1687 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 48

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Fürsorgeerziehungsbehörde ist das Landesjugendamt.

§ 49

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 51 oder § 53 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 50

Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird aufgehoben.

§ 51

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 6 zuständige Jugendamt, in den Landkreisen außerdem die Polizeibehörde.

Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst zuzustellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nur soweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vor-

mundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 53) angeordnet ist, auch allen Personen zuzustellen, denen die vorläufige Anordnung zugestellt ist.

Gegen den ablehnenden Beschluß kann der Antragsberechtigte, die Fürsorgeerziehungsbehörde, und gegen den Beschluß, der die Fürsorgeerziehung anordnet, auch der gesetzliche Vertreter, die Eltern und der Minderjährige selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, sofortige Beschwerde einlegen. Diese hat aufschiebende Wirkung.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 52

Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 42 ff. angeordnet werden.

§ 53

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, auf die Dauer von 6 Monaten beschließen. Gegen den Beschluß steht den in § 51 Abs. 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 54

Für schleunige auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einnstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorgeerziehung hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

§ 55

Den Erziehungsberechtigten muß von dem Orte der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht dem Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten 3 Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 56

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen wird von der Fürsorgeerziehungsbehörde ausgeführt. Sie soll sich regelmäßig bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Den Leitern der Jugendämter steht das Recht zu, während der Zeit der Fürsorgeerziehung mit den Jugendlichen in persönlicher Beziehung zu bleiben. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, die der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll, soweit erforderlich, unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Minderjährige, die an geistigen Störungen (Psychopathie, Epilepsie,

schwerer Erziehbarkeit usw.) oder an schweren ansteckenden Erkrankungen (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw.) leiden, sind möglichst in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 57

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 51 Absatz 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

Über die Aufhebung gemäß Absatz 2 entscheidet die Fürsorgeerziehungsbehörde. Der Antragsteller kann, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde die Aufhebung ablehnt, binnen zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen dessen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor Ablauf von sechs Wochen nicht erneuert werden.

§ 58

Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete neunzehnte Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 59

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Voraussetzung der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und der einjährigen Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn eine krankhafte Veranlagung vorliegt, die eine erzieherische Beeinflussung ausschließt, in absehbarer Zeit auch durch die Fürsorgeerziehung nicht behebbar ist, die Fürsorge für ihn in anderer Weise jedoch sicher gestellt ist. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 60

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei, die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 51 Absatz 2 zu hörenden Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind stempelfrei.

§ 61

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung ist die Freie Stadt Danzig.

§ 62

Die Minderjährigen und die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten haben die durch die Unterbringung in Fürsorgeerziehung und die durch diese selbst entstehenden Kosten zu erstatten. Die Erstattung erfolgt nach vom Senat festgesetzten Tarifen. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wenn die Heranziehung zur Kostenerstattung eine offenbare Härte bedeutet, insbesondere wenn die zu erstattenden Kosten die des gewöhnlichen Unterhalts erheblich überschreiten, kann von der Einziehung der Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt über diesen das Verwaltungsgericht endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Einziehung der festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 63

Können schulpflichtige, der Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige der öffentlichen Hauptschule nicht ohne sittliche Gefährdung der übrigen Schulbesucher zugewiesen werden, so ist für anderweitigen Schulunterricht zu sorgen.

§ 64

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122 b, 235 des Strafgesetzbuches einen Minderjährigen, gegen den das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Der Versuch ist strafbar.

§ 65

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.